

GEMEINDE AMMERBUCH
Landkreis Tübingen

**Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Märkten
der Gemeinde Ammerbuch (Marktgebührensatzung)**
vom 23.09.2002

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ammerbuch am 23.09.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Zur Deckung des Aufwandes für die Benutzung des Jahrmarkts sowie des Wochenmarkts in Ammerbuch-Entringen werden Benutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Zahlungspflichtig ist der Verkäufer der auf dem Markt feilgehaltenen Waren und Erzeugnisse oder derjenige, der die Zulassung zum Markt beantragt hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze

1. Wochenmarkt
 - a) Die Gebühr für die Jahresstandplätze beträgt pro lfd. Meter und Jahr 38,00 € bei Neuvergabe während des Jahres und bei vorzeitigem Ausscheiden wird die Gebühr anteilig nach Wochen erhoben.
 - b) Die Gebühr beträgt für Einzelerlaubnisse pro lfd. Meter und Tag 1,00 €
2. Jahrmarkt

Die Standgebühr beträgt pro lfd. Meter und Tag 2,50 €
Ab 01.01.2004 beträgt die Standgebühr pro lfd. Meter und Tag 3,00 €

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung eines Platzes (Zulassung zum Markt). Sie wird mit Beginn des Marktes zur Zahlung fällig und ist bei Beginn des Markttages an den Einzugsbeauftragten der Gemeinde zu bezahlen.
2. Die Marktgebühren sind auch zu entrichten, wenn der zum Markt zugelassene Verkäufer nicht rechtzeitig zum Markt erscheint und der ihm zugewiesene Verkaufsplatz anderweitig nicht mehr belegt werden kann.
3. Bereits bezahlte Gebühren können nicht zurück verlangt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 07.08.1979 in der Fassung vom 01.07.1994, zuletzt geändert am 09.10.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Ammerbuch geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Ammerbuch, den 24.09.2002

gez. v. Ow-Wachendorf
Bürgermeister